



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1975

Berlin, den 28. Oktober 1975

Teil I Nr. 40

Tag	Inhalt	Seite
25. 9.75	Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen — Beschluß des Ministerrates.....	673
2. 9.75	Anordnung über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz im polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 und in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter	677
15. 9.75	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft	680
24. 9.75	Anordnung Nr. 2 über die Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen	680
10.10. 75	Anordnung Nr. 8 über Reisekostenvergütung, Trennungentschädigung und Umzugskostenvergütung	680
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		680

Statut des Ministeriums für Gesundheitswesen Beschluß des Ministerrates vom 25. September 1975

§ 1

(1) Das Ministerium für Gesundheitswesen (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung des Gesundheitswesens und ihm übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung der Bürger. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten gesundheitspolitischen Aufgaben zur planmäßigen und proportionalen Entwicklung der medizinischen Betreuung, übertragener Aufgaben der sozialen Betreuung, der medizinischen Forschung, der Hygiene einschließlich des Infektionsschutzes;
- die Sicherung einer den wachsenden Bedürfnissen der Bürger und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Medizin entsprechenden medizinischen Betreuung in der Einheit von Prophylaxe, Diagnostik, Therapie und Metaphylaxe;
- die weitere Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration und die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;
- die Ermittlung des volkswirtschaftlich begründeten Bedarfs an Arzneimitteln, Medizintechnik und anderen für die medizinische und soziale Betreuung wichtigen Erzeugnissen. Es arbeitet dabei eng mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammen und unterstützt die entsprechenden Industrie- ministerien bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für eine bedarfsdeckende Produktion.

(3) Das Ministerium hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die effektivste Nutzung des Arbeitszeitfonds, der vorhandenen

Grundmittel sowie der zur Verfügung stehenden Investitionen und die weitere Erschließung vorhandener Reserven zu sichern. Auf dieser Grundlage ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen. Es erarbeitet bzw. bestätigt Richtwerte, Normen und Normative für den rationellen Einsatz der personellen, materiellen und finanziellen Fonds.

(4) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen und den Organen, denen Einrichtungen der medizinischen und sozialen Betreuung unterstehen, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere den Gewerkschaften, dem Deutschen Roten Kreuz der DDR und der Volkssolidarität.

(5) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen in die Leitung und Planung zu lösen. Es hat die breite Entfaltung der Initiative der Mitarbeiter des Verantwortungsbereiches zur Erfüllung der Pläne vor allem durch die vielfältigen Formen der sozialistischen Masseninitiative zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur Leitung und Planung des Verantwortungsbereiches notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben für seinen Verantwortungsbereich.